

Stellungnahme(n) (Stand: 28.01.2019)

Sie betrachten: Östlich Völklinger Straße (FNP 192)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 05.11.2018 - 07.12.2018

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 53/2
Frist:	07.12.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ulrich Schürfeld, am: 28.11.2018 , Aktenzeichen: 5375_192_53/14_schürfeld</p> <p>53/14 26.11.2018, schü 96542 Gesundheitsamt</p> <p>An Stadtplanungsamt 61/12 Frau Nitz</p> <p>nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Klein</p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB und zur Ermittlung planerischer Grundlagen für die Flächennutzungsplanänderung Nr.192 -Östlich Völklinger Straße- (Gebiet etwa zwischen der Bahntrasse Neuss-Düsseldorf, der Völklinger Straße, den gewerblichen Nutzungen im Süden und der Volmerswerther Straße)</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt aufgrund ein der vorgelegten Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Begründung Städtebauliche Aspekte zur 192. Flächennutzungsplanänderung -Östlich Völklinger Straße-, Stadtbezirk 3, Stadtteil Bilk- Flächennutzungsplan Nr. 192 Östlich Völklinger Straße, Maßstab: 1:10.000- Luftbilddaufnahme indem das Plangebiet eingezeichnet ist. <p>EMF – Verträglichkeit Sofern für die Versorgung des Plangebietes neue Trafostationen notwendig werden oder sich im Plangebiet vorhandene befinden sind diese zeichnerisch mit dem Zeichen für Elektrizität im Flächennutzungsplan festzuhalten (1).</p> <p>Die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans auf einer doch kleinen Fläche und der reinen Umwidmung der Fläche in eine gemischte Baufläche (M) lassen keine Bedenken des präventiven Gesundheitsschutzes aufkommen, die der Änderung entgegenstehen. Dem hohen Schutzbedürfnis der Wohnungen gegenüber dem Verkehrslärm auf der Völklinger Straße wird mit der Ausweisung von zwei hohen gewerblich genutzten Gebäuden Rechnung getragen. Entsprechendes gilt für die Einrichtung einer Kindertagesstätte am östlichen Rand des Plangebietes, also auf der lärmabgewandten Seite.</p> <p>Lerchner</p> <p>1 Gemäß § 5Abs. 2 Punkt Nr. 6. BauGB i.V.m. § 4 der 26. BImSchV</p>

	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung

Lufthygiene

Falls ein Anschluss der Baufelder an das städtische Fernwärmenetz möglich ist, ist diese klimafreundliche Möglichkeit, die Wohngebäude zu versorgen, aus gesundheitspräventiver Sicht zu bevorzugen. Durch den Fernwärmeanschluss wird die Zahl der Emittenten von Luftschadstoffen nicht erhöht. Darüber hinaus wäre auch eine Klimatisierung von Wohnhäusern oder gewerblich genutzten Häusern mit dem Fernwärmeanschluss vor Ort emissionsfrei zu verwirklichen, was insbesondere bei Vorhandensein freistehender hoher Gebäude und je nach Lärmsituation geboten erscheint.

Lärmschutzmaßnahmen

Für die Herstellung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen ist Lärmschutz von besonderer Wichtigkeit. Neben lärmabschirmender Mischgebietsbebauung und geeigneten schützenden Grundrissen der Wohnungen verbleiben in innerstädtischen Plangebieten oft nur passive Lärmschutzmaßnahmen an der Gebäudefassade.

Diese widersprechen oftmals der für ein gesundes Raumklima notwendigen Luftwechselrate, da ein Öffnen der Fenster bei Anwesenheit dem Aspekt des Lärmschutzes entgegensteht. Daher sollte in Räumen dafür Sorge getragen werden, dass die notwendige Luftwechselrate auch dann erreicht wird, wenn die Fenster geschlossen sind und dies unabhängig von der Nutzung der zur Straßenseite oder anderen Lärmquelle liegenden Räume.

Lüftungsanlagen bleiben 2. Wahl: gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW dürfen Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, anstelle einer Lüftung durch Fenster nur dann mechanisch betriebene Lüftungsanlagen haben, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die Lüftungsanlagen der Energieeinsparung dienen.

Da innerhalb eines Plangebietes aktiver Lärmschutz in der Regel nur mit großen Nachteilen verwirklicht werden kann - hohe Lärmschutzwände z.B. unterbrechen zusammenhängende Wohngebiete und können die Mobilität beeinträchtigen - sind möglichst alle Wohnungen mit den wirksamsten passiven Lärminderungsmaßnahmen gemäß DIN 4109 auszustatten.

Besonnung

Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können („notwendige Fenster“). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen (§ 48 Abs. 2 BauO NRW).

Eine reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung ist unzulässig (§ 49 Abs. 3 BauO NRW).

Anforderung für eine ausreichende Besonnungsdauer von Wohnungen ist, dass in mindestens einem Wohnraum der Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche mindestens 4 Stunden Sonnenlicht eindringt. Für die Wintermonate: am 17. Januar mindestens 1 Stunde (DIN 5034-1 (2011-07), Nr. 4.4 bzw. Tabelle A.1). Eine Wohnung gilt als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird.

Sofern eine Kindertagesstätte im Plangebiet notwendig ist, sollte bei Ihrer Planung ebenfalls auf eine ausreichende Besonnungsdauer der Gruppenräume geachtet werden.

Außengelände von Kindertagesstätten sollten in einem ausreichenden Maße direkte Sonneneinstrahlung haben und nicht hinter z.B. einer hohen Gebäudefront im Schatten liegen.

EMF-Verträglichkeit

Wenn Trafostationen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind diese zeichnerisch festzuhalten.

Im Falle einer unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Wohnung sind die Bestimmungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) der 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV NRW über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken sowie Ortsnetzstationen/Netzstationen Mindestabstände von 5 Metern bzw. 1 Meter erforderlich.

Auf die Durchführungshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur 26. Bundesimmissionsschutzverordnung wird hingewiesen. Dort wird unter Punkt II.4 auf die besondere Schutzbedürftigkeit in Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem wohnähnlichen Aufenthalt dienen, eingegangen (Beschluss der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz 2014, Landshut).

Bodenverunreinigungen durch die Vornutzung der Flächen

Nach jahrelanger z.B. gärtnerischer Nutzung eines Gebietes sind Böden auf Einträge von Pestiziden (Pflanzenbehandlungs- und -schutzmittel PBSM) zu untersuchen, auch auf solche PBSM, die bereits verboten oder nicht mehr im Gartenbau üblich sind. Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberboden verwendet wird, der mit Pestiziden belastet sein könnte.

Verkehrliche Erschließung / Kinderfreundlichkeit

Mit der Unterbringung notwendiger Stellplätze in eine Tiefgarage wird eine wesentliche Voraussetzung zur Beruhigung des unmittelbaren Wohnumfeldes geleistet.

Die öffentlichen und privaten Freiflächen zwischen mehrgeschossigen Wohngebäuden können dadurch verkehrsfrei gestaltet werden, sodass möglichst viele gefahrenfreie Spielflächen im direkten Wohnumfeld entstehen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, neue Straßen in einem Wohnquartier verkehrsberuhigt zu gestalten. Zur Gestaltung möglichst vieler Spielflächen im unmittelbaren Wohnumfeld trägt bei, dass Flächen für notwendige Besucherparkplätze an wenigen Punkten zusammengefasst werden, damit nicht der komplette Straßenraum als Parkplatz genutzt wird.

Grünstrukturen

Um das kleinräumige Klima in Plangebieten nicht wesentlich durch die notwendigen Versiegelungen der Verkehrsflächen und der Gebäude zu verschlechtern und um die Bildung von Wärmeinseln zu verhindern, ist zu empfehlen, im Bebauungsplan eine Dach- oder Tiefgaragenbegrünung festzusetzen.

Gesunde Mobilität

Um die Nutzung des Fahrrades für den Weg zur Arbeit und für tägliche Besorgungen zu fördern, sollten bei der Gestaltung von Außenbereichen auch entsprechende Abstellmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Dies kann z.B. durch Flächenzuweisungen für Fahrradparkhäuser in Innenhöfen umgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Bezüglich der Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist die jeweils gültige Bauordnung NRW zu beachten.

Allgemeiner Hinweis

Auf den Leitfaden „Gesunde Stadt – Hinweise für Stellungnahmen zur Stadtentwicklung aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst“ des Landesentrums für Gesundheit des Landesentrums Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird hingewiesen und dessen Berücksichtigung empfohlen.

Dr. Göbels